

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-01 S 309/10
32 C 682/10-18 Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 10.8.15

W. JFA'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Dr. med. D. B., D.,

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. J. P.

R.
Geschäftszeichen:

gegen

DENIC eG, vertreten durch den Vorstand, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main,
Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. M. H.
,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht S.
Richterin am Landgericht D. und
Richterin am Landgericht Dr. M.
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 22.10.2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Der Wert für die Berufung wird auf 1.706,30 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 1.706,30 Euro nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen einer misslungenen Vollstreckung durch (gescheiterte) Verwertung einer Domain.

Die Beklagte ist die Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain „.de“ und in dieser Funktion zuständig für die Registrierung und den Betrieb von Second Level Domains unter „.de“. Die Beklagte schließt mit dem jeweiligen Domaininhaber einen Domainvertrag ab, in welchen die DENIC-Domainrichtlinien (Anlage B2, Bl. 79 d.A.) und die DENIC-Domainbedingungen (Anlage B3, Bl. 83 d.A.) einbezogen werden. Der Hauptanspruch aus dem Domainvertrag richtet sich darauf, dass die Domain des Domaininhabers mit ihren technischen Daten (IP-Nummer oder weiterführender Nameserver) durch die Beklagte in ihre Nameserver aufgenommen wird (im Folgenden auch: Konnektierung (der Domain)); § 2 Abs. 1 S. 1 Domainbedingungen); im Anschluss ist die Konnektierung aufrecht zu erhalten.

Der Kläger erwirkte gegen die W [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden auch: Vollstreckungsschuldnerin oder Schuldnerin) zunächst einen Vollstreckungsbescheid in Höhe von 1.485,79 Euro zzgl. weiterer Kosten i.H.v. 54,10 Euro.

Anschließend erwirkte er zur Vollstreckung dieses Bescheids wegen eines zu vollstreckenden Betrages in Höhe von 1.611,87 Euro zuzüglich Zinsen einen Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Lahnstein vom 21.08.2008 (Anlage K2, Bl. 12 d.A.), mit welchem die „angeblichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Nutzungsrechte des Schuldners aus den durch die Registrierung bei dem Drittschuldner abgeschlossenen Verträgen bezüglich der dem Schuldner erteilten Internet-Domain „powertrade24.de“ einschließlich sämtlicher Rechte aus der vertraglichen Beziehung zur“ Beklagten, die im Pfändungsbeschluss als Drittschuldnerin bezeichnet wird, gepfändet wurden. Der Beklagten wurde verboten, „an den Schuldner Leistungen aus dem Vertragsverhältnis betreffend der Überlassung der o.a. Internet-Domain zu erbringen“. Der Schuldnerin wurde geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Ansprüche und Rechte, insbesondere der Nutzungs- und Gestaltungsrechte, zu enthalten.

Ob die Beklagte gegenüber der Schuldnerin unter dem 27.08.2008 die fristlose Kündigung erklärte, ist zwischen den Parteien streitig.

Der Pfändungsbeschluss wurde der Beklagten am 02.09.2008 zugestellt. Die Beklagte teilte dem Kläger noch unter dem gleichen Tage mit, dass sie nicht Drittschuldnerin sei und keine Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abgeben werde.

Am 25.09.2008 löschte die Beklagte die Domain; sie wurde am gleichen Tag auf einen Herrn K [REDACTED] neu registriert, der sie auf die A [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED] mit Sitz in G [REDACTED] übertrug; im November 2009 wurde die Domain nochmals weiterübertragen.

Unter dem 26.11.2008 erging ein Verwertungsbeschluss des Amtsgerichts Lahnstein (Anlage K4, Bl. 16 d.A.), mit dem angeordnet wurde, dass die gepfändete Internet-Domain „powertrade24.de“ verwertet werden kann durch Verkauf im Rahmen einer Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher über die Internet-Auktions-Plattform der

S [REDACTED] Der Schätzwert der Domain wurde im Verwertungsbeschluss auf 2.500,- Euro festgestellt.

Die Versteigerung der Domain durch den Gerichtsvollzieher scheiterte daran, dass die Domain zwischenzeitlich auf eine andere Person registriert war.

Am 12.06.2009 forderte der Kläger die Beklagte auf, unverzüglich die Registrierung der Rechte an der Domain auf den ursprünglichen Schuldner zu setzen, um die Versteigerung durchführen lassen zu können. Die Beklagte lehnte dies jedoch ab.

Der Kläger verlangt mit der Klage von der Beklagten Schadensersatz wegen vereitelter Zwangsvollstreckung in Höhe von insgesamt 1.706,30 Euro zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger hat behauptet, dass die Domain bei einer Versteigerung 2.500,- Euro erlöst hätte und seine Forderungen bei Versteigerung daher voll befriedigt worden wären.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, dass die DENIC Drittschuldnerin sei und wegen der ermöglichten Neuregistrierung der Domain auf eine andere Person eine Pflichtverletzung verwirklicht und damit die Zwangsvollstreckung vereitelt habe.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.706,30 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 Euro vorgerichtliche Kosten und 202,85 Euro Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe gegenüber der Schuldnerin unter dem 27.08.2008 die fristlose Kündigung erklärt (Anlage B7, Bl. 91 d.A.), weil am 17.07.2008 das die Domain bis dahin verwaltende DENIC-Mitglied die Verwaltung aufgegeben hätte, so dass die Vergütungspflicht der Schuldnerin gegenüber der Beklagten aufgelebt sei. Das Schreiben, mit dem die Schuldnerin als Domaininhaberin

darüber habe schriftlich informiert werden sollen, sei als unzustellbar an die Beklagte zurückgekommen; daher seien die Daten der Schuldnerin offenkundig falsch gewesen, so dass nach § 7 Abs. 2 lit. f) und g) der Domainbedingungen eine fristlose Kündigung gerechtfertigt gewesen sei. Sie hat behauptet, die Kündigung sei der Schuldnerin am 27.08.2008 zugegangen. Es sei zudem eine gleichlautende E-Mail am selben Tage an die Bevollmächtigte der Schuldnerin versandt worden.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die Klage mit Urteil vom 22.10.2010 (Bl. 230 ff. d.A.) abgewiesen, weil die Beklagte nicht Drittschuldnerin sei.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens weiter.

Er beantragt,

unter Aufhebung des am 22.10.2010 verkündeten und am 08.11.2010 zugestellten Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Az. 32 C 682/10 – 18, die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger 1.706,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 Euro vorgerichtliche Kosten und 202,85 Euro Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Die Kammer – Einzelrichterin – hat der Klage auf die Berufung des Klägers mit Urteil vom 09.05.2011 stattgegeben (Bl. 322 ff. d.A.).

Auf die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 11.07.2014 (Bl. 451 ff. d.A.) dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das

Landgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen. Auf die Vorlage der Einzelrichterin hat die Kammer die Sache übernommen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg, da die Klage unbegründet ist. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe von 1.706,30 Euro.

Ein Anspruch des Klägers gem. § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO auf Schadensersatz ist nicht gegeben. Ob die Beklagte als Drittschuldnerin anzusehen ist, kann letztlich offen bleiben (offen gelassen auch durch BGH, Beschluss vom 05.07.2005, Az. VII ZB 5/05; das Landgericht hatte die Drittschuldnerereigenschaft im Urteil vom 09.05.2011 bejaht, das BVerfG hat hierin keine Verletzung des Willkürverbots gesehen). Denn selbst wenn die Beklagte als Drittschuldnerin anzusehen wäre, wofür nach Ansicht der Kammer einiges spricht, beruhte der geltend gemachte Schaden nicht kausal auf der Nichterteilung der Drittschuldnererklärung der Beklagten. § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO gewährt lediglich Ersatz desjenigen Schadens, der dem Gläubiger durch die Unterlassung der Drittschuldnererklärung entstanden ist (BVerfG, Beschluss vom 11.07.2014, 2 BvR 2116/11, juris-Rn. 29; so auch bereits AG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.08.2012, 31 C 2224/11, juris-Rn. 113 f.). Dabei handelt es sich beispielsweise um die Kosten eines vergeblichen Verwertungsversuchs (BVerfG, a.a.O.). Dagegen umfasst die Schadensersatzpflicht des Drittschuldners nicht den Schaden, der dem Gläubiger dadurch erwächst, dass er keine Erfüllung erlangt, weil die Forderung bzw. das gepfändete Recht nicht besteht oder mit Einwendungen bzw. Einreden behaftet ist und die Vollstreckung somit ins Leere geht (BVerfG, a.a.O. m.w.N.). Genau diesen Schaden macht der Kläger allerdings vorliegend im Wesentlichen geltend.

Soweit er darüber hinaus Ersatz der Kosten für die Verwertung, bestehend aus Gerichtsvollzieherkosten des Pfändungsauftrages in Höhe von 21,95 Euro, Rechtsanwaltskosten Verwertungsauftrag in Höhe von 56,98 Euro sowie Gerichtsvollzieherkosten Domainversteigerung in Höhe von 15,50 Euro, geltend macht, fehlt es ebenfalls an der Kausalität der unterlassenen Drittschuldnererklärung. So trägt der Kläger bereits nicht vor, dass er bei richtiger Drittschuldnererklärung eine Vollstreckung durch Erwirkung eines Verwertungsbeschlusses und Beauftragung eines Gerichtsvollziehers unterlassen hätte.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben, weil das Nutzungsrecht an einer Internet-Domain kein sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB darstellt (BGH, Urteil vom 18.01.2012, I ZR 187/10, NJW 2012, 2034, juris-Rn. 23 m.w.N.).

Auch ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 288, 27 StGB besteht nicht. Der Tatbestand der §§ 288, 27 StGB ist schon deshalb nicht erfüllt, weil die Beklagte nicht Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung leistete. Beihilfe scheidet von vornherein aus, weil die Beklagte selbst aktiv die Kündigung der Domain betrieb und deren Neuvergabe zuließ, und nicht etwa die Schuldnerin kündigte. Eine irgendwie geartete Zusammenwirkung mit der Schuldnerin ist bereits nicht behauptet. Die aktive Kündigung durch die Beklagte erfüllt auch nicht selbst den Tatbestand der Vereitelung der Zwangsvollstreckung. § 288 StGB kann nur vom Schuldner selbst, aber nicht von Dritten begangen werden (vgl. nur *Fischer*, StGB, § 288 Rn. 5).

Ein Anspruch des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 840 analog, 857 Abs. 1, 829 ZPO ist nicht gegeben. Denn jedenfalls war die Drittschuldnerin nicht aus §§ 857 Abs. 1, 829 ZPO gehalten, den Vertrag mit der Schuldnerin nicht zu kündigen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 31 ff.). § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO verbietet dem Drittschuldner nur, an den Schuldner zu zahlen (sog. Arrestatorium), also die Geldforderung zu erfüllen, oder im Anwendungsbereich von § 857 ZPO in anderer Weise Leistungen an den Schuldner zu erbringen (BVerfG, a.a.O., Rn. 31). Allenfalls ergibt sich darüber hinaus aus § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO ein Verbot an den Drittschuldner, die notwendige Mitwirkung an einer dem Verbot des § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO zuwiderlaufenden Verfügung des Schuldners zu unterlassen, hier etwa, eine Umregistrierung aufgrund einer Veräußerung der Domain durch den Schuldner vorzunehmen (BVerfG, a.a.O., Rn. 31). Im Übrigen verändert sich die Rechtsstellung des Drittschuldners im Verhältnis zu

seinem Gläubiger – dem Vollstreckungsschuldner – nicht; steht dem Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung ein Kündigungsrecht gegenüber dem Vollstreckungsschuldner zu, dessen Ausübung das gepfändete Recht zum Erlöschen bringt, wird er folglich daran durch die Pfändung nicht gehindert (BVerfG, a.a.O., Rn. 32). Ob vorliegend im Zeitpunkt der Pfändung ein Kündigungsrecht gegenüber dem Vollstreckungsschuldner bestand, kann letztlich offenbleiben. Wenn es bestand, gilt das soeben Gesagte, ein Verstoß gegen §§ 857 Abs. 1, 829 ZPO wäre nicht gegeben. Aber auch, wenn ein Kündigungsrecht nicht bestand, wäre in der unberechtigten Kündigung keine Verletzung von §§ 857 Abs. 1, 829 ZPO zu sehen, sondern allenfalls – unter den weiteren Voraussetzungen – eine Verletzung des Domainvertrages gem. § 280 Abs. 1 BGB, der gegebenenfalls vom Gläubiger mitgepfändet wurde.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 826 BGB scheidet ebenfalls aus. Die Beklagte hat dem Kläger nicht vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt. Dies käme hier nur dann in Betracht, wenn die Pfändung wirksam gewesen und daraus zu folgern wäre, dass die Beklagte den Vertrag nicht kündigen und in der Folge die Domain nicht löschen darf. Nach dem oben gesagten folgt für die Beklagte aus der Pfändung aber gerade nicht, dass sie den Vertrag mit dem Schuldner nicht mehr kündigen oder diese Kündigung durch Löschung der Domain umsetzen darf. Insofern scheidet eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die Kündigung und anschließende Löschung der Domain von vornherein aus.

Schließlich kann der Kläger auch keinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus § 280 BGB wegen unberechtigter Kündigung geltend machen. Ihm fehlt insoweit jedenfalls die Aktivlegitimation, da ihm keine Einziehungsbefugnis hinsichtlich dieser Forderung zusteht.

Ob ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB entstanden ist, da die Beklagte unberechtigt gekündigt hat, kann letztlich offen bleiben. Die von der Beklagten behauptete fristlose Kündigung gegenüber der Schuldnerin am 27.08.2008 war unwirksam, da keine vorherige Fristsetzung erfolgte. § 7 Abs. 2 Domainbedingungen sieht eine Kündigung aus wichtigem Grund vor; Regelungen zur Kündigungsfrist oder Fristsetzung bei Kündigung enthält die Bestimmung nicht. Jedoch war vor der Kündigung eine Fristsetzung zur Abhilfe nach § 314 Abs. 2 BGB erforderlich, da es sich

um ein Dauerschuldverhältnis handelt und die Kündigung an eine Vertragspflichtverletzung der Schuldnerin anknüpft. Auch wenn als Kündigungsgrund aufgeführt wird, dass die gegenüber DENIC angegebenen Daten des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind (§ 7 Abs. 2 lit. f Domainbedingungen) bzw. die Identität des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners aus den angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann (§ 7 Abs. 2 lit. g Domainbedingungen), knüpft die Kündigung damit letztlich an eine Vertragspflichtverletzung der Schuldnerin an, nämlich die Verletzung der Pflicht, u.a. die Adresse der Domaininhaberin aktuell zu halten (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Domainbedingungen). Darauf, ob ein solcher Kündigungsgrund überhaupt gegeben war, kommt es daher nicht an. Vertretenmüssen wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Die Haftungsbeschränkung nach § 5 Abs. 1 Domainbedingungen, wonach die Beklagte nur für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie bei verschuldeter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, führt zu keiner Einschränkung, da es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Offen bleiben kann aber, ob daraus der geltend gemachte Schaden resultiert. Fraglich ist dies, weil insofern auch in Betracht kommen könnte, dass ein Schaden erst mit Löschung der Domain entstanden ist und lediglich ein Nutzungsausfallschaden für den Zeitraum seit Löschung der Domain verlangt werden könnte. Denn die Schuldnerin, bzw. bei entsprechender Pfändung und Überweisung der Gläubiger, kann nach wie vor aus dem Vertrag mit der Beklagten die „Wiedereinräumung der Domain“, also die Konnektierung verlangen. Denn wenn die Beklagte, wie hier, sukzessive Domainverträge zur selben Domain abschließt, ist sie grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip verpflichtet, den Vertrag mit demjenigen zu erfüllen, der als erster den Domainvertrag abgeschlossen hat (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012, Az. VII ZR 146/11, CR 2013, 38, juris-Rn. 32 ff.), vorliegend also mit der Schuldnerin.

Offenbleiben kann letztlich auch, ob der Pfändungsbeschluss vom 21.08.2008 den Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB umfasst. Grundsätzlich ist dies zu bejahen, da er alle Ansprüche und Rechte, die aus der vertraglichen Beziehung zur Beklagten resultieren, erfasst, und ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB aus dem Domainvertrag resultiert. Wann der Schadensersatzanspruch entstanden ist, und ob er vom Pfändungsbeschluss erfasst ist, kann offenbleiben. Wäre der Schadensersatzanspruch bereits mit Kündigung entstanden, wäre er vom Pfändungsbeschluss erfasst. Stellte man zur Entstehung des Schadensersatzanspruches erst auf

den Schadenseintritt durch Löschung der Domain ab, wäre er zum Zeitpunkt der Pfändung noch nicht entstanden gewesen und als künftige Forderung nicht vom Pfändungsbeschluss umfasst, da es insofern an einer expliziten Erfassung künftiger Forderungen im Pfändungsbeschluss fehlt.

Jedenfalls fehlt dem Kläger aber die Aktivlegitimation bezüglich eines Anspruchs aus § 280 BGB, da ihm die Einziehungsbefugnis fehlt. Allein der Pfändungsbeschluss vom 21.08.2008 gewährt dem Kläger als Gläubiger noch nicht das Verwertungsrecht. Nur ein Beschluss, in dem die Überweisung zur Einziehung ausgesprochen wird, würde den Gläubiger gem. § 836 Abs. 1 ZPO berechtigen, die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner, die Beklagte, einzuziehen, also auch die Forderung im Prozess selbst geltend zu machen. Ein solcher Überweisungsbeschluss existiert vorliegend nicht.

Vorliegend existiert neben dem Pfändungsbeschluss vom 21.08.2008 lediglich der Verwertungsbeschluss vom 26.11.2008 (K4, Bl. 16 d.A.), mit welchem angeordnet wird, dass die aufgrund des Pfändungsbeschlusses gepfändete Internet-Domain „powertrade24.de“ verwertet werden kann durch Verkauf im Rahmen einer Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher über die Internet-Auktions-Plattform der S [REDACTED] [REDACTED]. Davon wird die Überweisung von Forderungen jedoch nicht umfasst.

Auch ein eventueller Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB, der sich darauf stützt, dass die Beklagte die „Wiedereinräumung der Domain“, also die Konnektierung, ernsthaft und endgültig verweigerte, scheidet aus. Denn jedenfalls gilt hinsichtlich der Aktivlegitimation das oben Ausgeführte.

Die geltend gemachten Ansprüche auf Zinszahlung und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bestehen nicht; es gilt das zur Hauptforderung Ausgeführte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Berufung ist erfolglos geblieben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war gem. § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, da die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

S [REDACTED]

D [REDACTED]

Dr. M [REDACTED]



Frankfurt/Main, '21. Sep. 2015
Beglaubigt [REDACTED]
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle